

Zulassungsordnung für die Masterstudiengänge Mode-Design, Produkt-Design, Textil- und Flächendesign und Visuelle Kommunikation an der Kunsthochschule Berlin (Weißensee)

Der Akademische Senat der Kunsthochschule Berlin (Weißensee) hat am 29. März 2021 gemäß § 7 Ziffer 5 der Reformsatzung der Kunsthochschule Berlin Weißensee in der Fassung vom 9. Mai 2012 (Mitteilungsblatt der Kunsthochschule Berlin [Weißensee] Nr. 190) in Verbindung mit § 10 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 17.12.2020 (GVBl. S. 1482) sowie § 3 Abs. 4 der Verordnung über die Zugangsvoraussetzungen für die Studiengänge der Hochschule für Musik „Hanns Eisler“, der Hochschule für Schauspielkunst „Ernst Busch“ und der Kunsthochschule Berlin (Weißensee) sowie für die künstlerischen Studiengänge der Universität der Künste Berlin (Kunsthochschulzugangsverordnung – KunstHZVO) vom 14. September 2011, zuletzt geändert durch Art. 15 der Verordnung vom 01.09.2020 (GVBl. S. 683), die folgende Zulassungsordnung für **die Masterstudiengänge Mode-Design, Produkt-Design, Textil- und Flächendesign und Visuelle Kommunikation** beschlossen, die von der Hochschulleitung am 29. März 2021 bestätigt wurde. Die für die Hochschulen zuständige Senatsverwaltung hat die Zulassungsordnung am 12. April 2021 gem. § 90 Abs. 1 Satz 2 BerlHG bestätigt.¹

Inhaltsübersicht

I. Allgemeiner Teil

§ 1 - Geltungsbereich

II. Zugangsvoraussetzungen

§ 2 - Zugangsvoraussetzungen

III. Verfahren

§ 3 - Grundsatz

§ 4 - Antrag auf Zulassung

§ 5 - Vorauswahl

§ 6 - Zugangsprüfung

§ 7 - Zulassungskommission

§ 8 – Zulassungsentscheidung

IV. Zugang für Bewerber_innen mit 180 oder 210 Leistungspunkten bzw. 6- und 7-semesterige Bachelor

§ 9 Zugangsverfahren / Antragsunterlagen / Eignungsprüfung

V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 10- Inkrafttreten, Außerkrafttreten

1 Vgl. Schreiben der Senatskanzlei – Wissenschaft und Forschung vom 12.04.2021

I. Allgemeiner Teil

§ 1 - Geltungsbereich

Diese Zulassungsordnung regelt die Zugangs- und Zulassungsmodalitäten der konsekutiven Masterstudiengänge Mode-Design, Produkt-Design, Textil- und Flächendesign und Visuelle Kommunikation an der Kunsthochschule Berlin (Weißensee).

II. Zugangsvoraussetzungen

§ 2 – Zugangsvoraussetzungen

Zugangsvoraussetzungen sind neben den allgemeinen Zugangsvoraussetzungen gemäß §§ 10 bis 13 BerlHG:

1. ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss in einem dem gewählten Masterstudiengang fachlich vergleichbaren Studiengang mit mindestens 240 Leistungspunkten,
2. eine künstlerische Begabung für den gewählten Masterstudiengang,
3. bei Bewerber_innen, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung nachgewiesen haben, deutsche Sprachkenntnisse auf dem Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen oder einem vergleichbaren Niveau.

Bewerber_innen, die abweichend von Ziffer 1 einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss in einem Studiengang mit weniger als 240 Leistungspunkten vorweisen, kann gemäß § 9 Abs. 1 die Zulassung zur künstlerischen Master-Zugangsprüfung ermöglicht werden.

III. Verfahren

§ 3 - Grundsatz

- (1) Für die Zulassung zum gewählten Masterstudiengang findet ein Zulassungsverfahren statt.
- (2) Über das Zulassungsverfahren wird eine Niederschrift mit den Gründen für die Entscheidung gefertigt. Das Ergebnis jedes Abschnitts des Zulassungsverfahrens wird der_dem Bewerber_in mitgeteilt.
- (3) Die im Zulassungsverfahren eingereichten Unterlagen und Arbeiten können nicht zurückgefordert werden, mit Ausnahme der nach § 6 Abs. 2 Satz 2 vorgelegten Unterlagen.

§ 4 - Antrag auf Zulassung

- (1) Die Teilnahme am Zulassungsverfahren setzt einen Antrag voraus, der an die Kunsthochschule Berlin (Weißensee) zu richten ist.
- (2) Der Antrag ist online über das Bewerbungs-Portal zu stellen.
- (3) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
 1. Nachweis über den ersten berufsqualifizierenden Abschluss eines Hochschulstudiums gemäß § 2 Satz 1 Ziffer 1,
 2. tabellarischer Lebenslauf mit genauen Angaben über den bisherigen Studienverlauf sowie berufliche oder berufspraktische Tätigkeiten,

3. Nachweis deutscher Sprachkenntnisse gemäß § 2 Satz 1 Ziffer 3,
4. Online-Portfolio mit 15 eigenen künstlerischen Arbeiten, darunter auch die im Rahmen des Studiengangs gemäß § 2 Satz 1 Ziffer 1 absolvierte Abschlussarbeit,
5. ein begründetes und ausführlich beschriebenes Master-Proposal in einem der Themenfelder entsprechend den Festlegungen des gewählten Studiengangs im Umfang von 1-3 DinA4 Seiten.
6. von Bewerber_innen aus Staaten, in denen eine Akademische Prüfstelle eingerichtet ist, das Zertifikat der Prüfstelle,
7. von Bewerber_innen, die sich gemäß § 9 Abs. 1 Ziffer 1 bewerben, zusätzlich Nachweise über Kenntnisse und Fähigkeiten gemäß § 9 Abs. 2.

(4) Die Bewerbungsfristen werden auf der Website der Kunsthochschule Berlin (Weißensee) veröffentlicht. Bewerbungsfristen sind Ausschlussfristen.

§ 5 - Vorauswahl

Es wird eine Vorauswahl für alle Bewerber_innen durchgeführt, die ihre Bewerbung vollständig und fristgerecht eingereicht haben und zudem die formalen Voraussetzungen für eine Zulassung zum Studium erfüllen. Zweck der Vorauswahl ist es, diejenigen Bewerber_innen von der Zugangsprüfung auszuschließen, bei denen bei erster Begutachtung des Online-Portfolios gemäß § 4 Abs. 3 Ziffer 4 der Mangel der für den gewählten Masterstudiengang gemäß § 2 Ziffer 2 erforderlichen künstlerischen Begabung zu erkennen ist.

§ 6 - Zugangsprüfung

- (1) Die Zugangsvoraussetzung gemäß § 2 Satz 1 Ziffer 2 wird im Wege einer Zugangsprüfung nachgewiesen. Sie besteht aus:
 1. der Präsentation von Arbeitsproben,
 2. einer gestalterischen Prüfungsaufgabe, die auch als Hausaufgabe mit der Einladung zur Zugangsprüfung gestellt werden kann,
 3. einem fachlichen Gespräch.
- (2) Für die Arbeitsproben in Abs. 1 Ziffer 1 wird das Portfolio gemäß § 4 Abs. 3 Ziffer 4 herangezogen. Für die Zugangsprüfung muss das Portfolio in der Regel im Original vorgelegt werden.
- (3) Das fachliche Gespräch gemäß Abs. 1 Ziffer 3 führen die Mitglieder der Zulassungskommission. Maßgeblich für die Feststellung der künstlerischen Begabung ist der gestalterisch-künstlerische Gesamteindruck der präsentierten Arbeiten.
- (4) Die Zugangsprüfung wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

§ 7 - Zulassungskommission

- (1) Das Zulassungsverfahren wird durch die Zulassungskommission des jeweiligen Fachgebietes durchgeführt.
- (2) Die Zulassungskommissionen der jeweiligen Masterstudiengänge einschließlich ihrer_s Vorsitzenden und deren_dessen Stellvertreter_in werden gemäß § 6 Ziffer 1 KunstHZVO vom Akademischen Senat eingesetzt. Jede Zulassungskommission besteht aus einer ungeraden Zahl von Mitgliedern. Die Professor_innen müssen dabei die Mehrheit haben. Sie besteht aus mindestens zwei hauptberuflichen Professor_innen und mindestens einer_m akademischen Mitarbeiter_in mit selbständiger Lehrtätigkeit, die überwiegend dem jeweiligen Design-Fachgebiet angehören oder dem Fachgebiet Theorie und Geschichte. Steht kein_e entsprechende_r akademische_r Mitarbeiter_in mit selbständiger Lehrtätigkeit zur Verfügung, gehört der Kommission ein_e weitere_r hauptberufliche_r Professor_in an.
- (3) Vorsitzende_r der Zulassungskommission und deren_ dessen Stellvertreter_in können nur hauptberufliche Professor_innen sein.
- (4) Die Amtszeit der Mitglieder der Zulassungskommission beträgt zwei akademische Jahre.
- (5) An den Sitzungen der Zulassungskommission nehmen zwei Studierende des jeweiligen Masterstudiengangs mit Rederecht teil.
- (6) Entscheidungen der Zulassungskommission bedürfen der Mehrheit ihrer Mitglieder.

§ 8 - Zulassungsentscheidung

- (1) Die Entscheidung über die Zulassung trifft die Zulassungskommission.
- (2) Bewerber_innen werden zum Studium zugelassen, wenn sie auf Grund des Ergebnisses der Zugangsprüfung gemäß § 6 die für den jeweiligen Masterstudiengang erforderliche künstlerische Begabung nachgewiesen haben. Sie erhalten einen schriftlichen Zulassungsbescheid, in dem eine Frist zur Immatrikulation bestimmt wird. Wird die Immatrikulation nicht innerhalb der Frist beantragt, wird der Zulassungsbescheid unwirksam.
- (3) Eine Zulassung gilt für das darauffolgende Wintersemester. In begründeten Einzelfällen können Studierende auch zum nachfolgenden Sommersemester zugelassen werden.
- (4) Bewerber_innen, die nicht zum Studium zugelassen werden, erhalten einen Ablehnungsbescheid mit Begründung.

IV. Zugang für Bewerber_innen mit weniger als 240 Leistungspunkten

§ 9 Zugangsverfahren / Antragsunterlagen / Prüfung

(1) Bewerber_innen, die im Rahmen der Vorauswahl eine entsprechende künstlerische Begabung erkennen lassen, jedoch einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss in einem Studiengang mit weniger als 240 Leistungspunkten vorweisen, haben folgende Möglichkeiten, das vorausgesetzte Kompetenzniveau in Höhe von 240 Leistungspunkten vor der Zulassung zur Zugangsprüfung gemäß § 6 nachzuweisen:

1. mittels Anrechnung von Kenntnissen und Fähigkeiten, die im Anschluss an den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss erworben worden sind
2. durch eine gesonderte Prüfung bei Bewerber_innen, denen eine Anrechnung nach Ziffer 1 nicht oder nur teilweise gewährt werden kann.

Die Nachweise gemäß Satz 1 Ziffer 1 und 2 können kombiniert werden.

(2) Zugang über das Verfahren gemäß Abs. 1 Ziffer 1:

1. Dem Antrag auf Zulassung gemäß § 4 Abs. 3 Ziffer 7 sind geeignete Nachweise über den Erwerb der erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten beizufügen. In Betracht kommen insbesondere Arbeitszeugnisse, Arbeitsproben, Zeugnisse und Zertifikate, beispielsweise:
 - a) Nachweis über eine einschlägige qualifizierte Vollzeit-Beschäftigung über den Zeitraum von mindestens einem halben Jahr durch Vorlage eines qualifizierten Arbeitszeugnisses, das eigenständige gestalterische Arbeit nachweist
 - b) im Fall einer höher qualifizierenden akademischen Fortbildung Zeugnis, Zertifikat oder äquivalentes Dokument sowie Nachweise, die Aussagen über die Qualität der ausbildenden Einrichtung ermöglichen, die das Lernergebnis beschreiben sowie den Workload belegen.
2. Über die Anrechnung entscheidet die Zulassungskommission
3. Werden Kenntnisse und Fähigkeiten im Umfang der für die Erreichung von 240 Leistungspunkten erforderlichen Leistungspunktzahl angerechnet, so kann die Zulassung zur Zugangsprüfung gemäß § 6 erteilt werden.

(3) Zugang über das Verfahren gemäß Abs. 1 Ziffer 2:

1. Die Zugangsvoraussetzung wird im Wege einer Prüfung nachgewiesen. Deren Anforderungen orientieren sich am Qualifikationsniveau, welches mit dem Abschluss eines Bachelorstudiengangs in Höhe von 240 Leistungspunkten erlangt wird.
2. Die Prüfung besteht aus:
 - a) der Anfertigung einer gestalterischen Hausaufgabe im Umfang eines komplexen Entwurfs (Recherche, Konzept, Umsetzung, Dokumentation) zu einem vorgegebenen Thema,

- b) einer praktischen Prüfung (Konzeptentwicklung) im Umfang von vier Stunden,
- c) der mündlichen Verteidigung von Hausaufgabe und der praktischen Prüfung (Konzeptentwicklung) mit Darstellung des forschenden designkritischen Ansatzes.

Die Prüfung wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Wenn die Prüfung bestanden wurde, kann die Zulassung zur Zugangsprüfung gemäß § 6 erteilt werden.

- (4) Über das Ergebnis der Verfahren gemäß Abs. 2 und 3 werden die Kandidat_innen informiert.

V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 10 - Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Zulassungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Kunsthochschule Berlin (Weißensee) in Kraft. Sie ist erstmals für die Zulassungsverfahren des Wintersemesters 2021/22 anzuwenden.
- (2) Gleichzeitig tritt die Zulassungsordnung für die Masterstudiengänge Mode-Design, Produkt-Design, Textil- und Flächendesign und Visuelle Kommunikation vom 20. März 2014 (Mitteilungsblatt der Kunsthochschule Berlin [Weißensee] Nr. 210) außer Kraft.